

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltung der Geschäftsbedingungen und Vertragsabschluss

1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird bereits hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferant sie schriftlich bestätigt hat.

1.2 Die Annahme der Angebote des Lieferanten muß schriftlich erfolgen. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

## 2. Angebote und Vertragsschluß

Die allgemeinen Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Lieferant – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – 30 Kalendertage gebunden.

## 3. Preise

3.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Die Preise verstehen sich ab Auslieferungslager des Lieferanten.

3.2 Der Lieferant ist berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mindestens vier Monate vergangen sind oder sich seine Einstandspreise für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, seine Löhne und Gehälter oder die sonstigen von ihm zu tragenden Kosten nach Vertragsabschluss erhöht haben. Alle durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen auferlegten neuen oder erhöhten Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstigen Angaben, welche seine Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar belasten, trägt dabei der Kunde.

3.3 Erhöhen sich die Preise des Lieferanten gemäß vorstehender Nr. 3.2 um mehr als 10% so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sind mehrere Teillieferungen vereinbart, besteht das Rücktrittsrecht insoweit, als sich die Preise für Teillieferungen jeweils innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Vertragsschluß, um mehr als 10% erhöhen.

## 4. Lieferzeiten

4.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluß, jedoch nicht bevor der Kunde etwa von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen und Sicherheiten beigebracht hat und nicht bevor eine etwa vereinbarte Anzahlung geleistet ist. Ist ein Liefertermin vereinbart, so wird dieser um eine angemessene Zeitspanne hinausgeschoben, wenn der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig beibringt und eine vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig leistet.

4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Lieferant auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten vorliegt. Sie berechtigen ihn, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant wird die Nichtverfügbarkeit der Leistung dem Kunden unverzüglich anzeigen und eventuell bereits geleistete Zahlungen des Kunden unverzüglich zurückerstatten.

4.3 Wenn eine durch solche Umstände bedingte Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferant von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er sie dem Kunden unverzüglich angezeigt hat.

4.4 Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferanten.

4.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

4.6 Wird die Auslieferung eines versandbereiten Vertragsproduktes auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat hinausgeschoben, oder verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden Lagerkosten in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages des betreffenden Vertragsproduktes für jeden angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Die erweiterte Haftung gemäß §287 BGB wird ausgeschlossen.

## 5. Versand, Verpackung

Soweit nichts anders vereinbart ist, erfolgt der Versand auf Rechnung des Kunden. Er wird auf Verlangen des Lieferanten die Transportkosten unmittelbar entrichten oder vorlegen. Versandvorschriften des Kunden sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn dieser sie schriftlich bestätigt hat. Der Lieferant ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Kunden zu versichern, und diesen mit den dadurch entstehenden Kosten zu belasten. Mangels abweichender Vereinbarung veranlaßt der Lieferant die Versendung auf dem nach seinem Ermessen günstigsten Wege.

## 6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Auslieferungslager des Lieferanten verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## 7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware, soweit nicht das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere bei Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Branchenübliche Abweichungen in Ausfall, Gewicht, Farbe, Breite, Wandstärke und Stücklänge berechtigen nicht zur Beanstandung. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Lieferanten als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Lieferanten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

7.2 Der Lieferant wird nach eigener Wahl unentgeltlich die Vertragsprodukte oder Teile derselben nachbessern oder neu liefern, die innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu melden.

7.3 Mehrere Nachbesserungsversuche sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Fristsetzung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

7.4 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die dem Lieferanten obliegende Gewährleistung allein die Behebung von Mängeln umfaßt, die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden sind. Dies bedeutet insbesondere, daß eine Haftung für normale Abnutzung ausgeschlossen ist.

7.5 Jede Gewährleistung entfällt, wenn die Einbaulinien des Lieferanten vom Kunden beim Einbau der Vertragsprodukte nicht beachtet worden sind bzw. während des Einsatzes derselben nicht aufrechterhalten werden, wenn die technischen Informationen des Lieferanten nicht befolgt werden, wenn der Kunde an den Liefergegenständen Änderungen vornimmt, die nicht den Spezifikationen des Lieferanten entsprechen und wenn der Kunde die Vertragsprodukte mit nicht vom

Lieferanten gelieferten Produkten ohne dessen vorherige schriftliche Genehmigung verbindet.

7.6 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Vertragsprodukte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Ansprüche der Kunden gegen den Lieferanten aus einer von diesen gewährten Herstellergarantien bleiben unberührt.

7.7 Leistungen, die nicht in den Rahmen der Gewährleistung fallen, werden zu unseren aktuellen Stundensätzen (z. Zt. 100 EUR/Std) sowie 0,55 EUR pro Kilometer jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt berechnet. Dies gilt für verborgene Anfahrten, wenn trotz Terminvereinbarung der Anspruchsteller nicht zugegen ist/oder kein Mangel vorliegt und/oder der Mangel außerhalb unseres Gewährleistungsbereiches liegt.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Lieferanten oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden ihm die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 15% übersteigt.

8.2 Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten. Erlischt sein (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich.

8.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die Vertragsprodukte nicht weiterverkaufen.

8.4 Abweichend hiervon sind Kunden, die Vertragsprodukte nicht selbst benutzen, sondern gewerbsmäßig weiterverkaufen, berechtigt, die Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange sie nicht in Verzug sind. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) bezüglich der Vertragsprodukte, die Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes sind, entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Dieser ermächtigt ihn widerruflich, die dem Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8.5 Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind in jedem Fall unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf Vertragsprodukte, an denen der Lieferant sich das Eigentum bzw. Miteigentum vorbehalten hat, wird der Kunde auf dessen Eigentum hinweisen und ihn unverzüglich benachrichtigen. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten und Schäden trägt der Kunde.

8.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Lieferant berechtigt, die Ware, die Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes ist, auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

8.7 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet die Ware sich befindet oder verbraucht wird, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist zur Begründung dieser Sicherheit die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so hat der Kunde alle insoweit von dem Lieferanten geforderten Maßnahmen unverzüglich auf seine Kosten vorzunehmen.

## 9. Zahlung

9.1 Falls nicht anders vereinbart sind die Rechnungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen ohne Abzug fällig. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Lieferant über das Geld verfügen kann.

9.2 Wir nehmen Ihre Bestellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt an, dass der Auftragsumfang, unter Berücksichtigung evtl. zu Gunsten unseres Hauses offer stehender Rechnungsbeträge, das Ihnen uns von unserem Kreditversicherer eingeräumte Kreditlimit nicht überschreitet.

9.3 Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behält sich der Lieferant ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Sämtliche aus einer Annahme von Schecks und Wechseln eventuell entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Kunde zu tragen.

Der Lieferant ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist er berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Mitarbeiter und Vertreter des Lieferanten sind zur Entgegenannahme von Zahlungen, auch in Form von Wechseln oder Schecks, nur berechtigt, falls er sie dazu schriftlich bevollmächtigt.

9.4 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 8% p.a. über dem durchschnittlichen Zinssatz der EZB für kurzfristiges Geld (EURIBOR) zu berechnen.

9.5 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferanten oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen gegenüber nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Lieferanten andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist er berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Der Lieferant ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

9.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mangelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

## 10. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind sowohl gegen den Lieferanten als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorzätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Die Haftung des Lieferanten ist in jedem Fall auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

## 11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Ist der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Mülheim an der Ruhr ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.

11.3 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die den mit der ersteren verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

11.4 Der Kunde kann sein Recht aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten auf Dritte übertragen.

11.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, durch welche dieses Formerfordernis aufgehoben oder erleichtert werden soll.